

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
47. Jahrgang	Salzgitter, 27. Mai 2020	Nummer 17

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
35	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Salzgitter vom 15.10.2019	96
36	Umweltverträglichkeitsprüfung	96
37	Einladung zur Mitgliederversammlung 2020 des Sozialvereins der städtischen Bediensteten	97
38	Ankündigung einer Einziehung	98
39	Bekanntmachung der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar Planung zum Bau eines Radweges entlang der L498 zwischen Hohenrode und Ringelheim, hier: Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken	99
40	Öffentliche Zustellungen	100

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

35

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Salzgitter vom 15.10.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 22.04.2020 folgende Änderung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Salzgitter vom 15.10.2019 (Amtsblatt Nr. 23, S. 188) wird wie folgt geändert:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Salzgitter, den 05. Mai 2020

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

36

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Untere Wasserbehörde des Fachgebiets Umwelt der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe- Straße 6-8, 38226 Salzgitter, gibt gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94), in der Fassung vom 12.12.2019, folgendes bekannt:

Der Städtische Regiebetrieb der Stadt Salzgitter hat einen Antrag auf Plangenehmigung zur Verlegung und Verrohrung eines namenlosen Gewässers III. Ordnung in Salzgitter-Gebhardshagen gestellt.

Das Gewässer soll aufgrund der Einbeziehung des renaturierten Mühlgrabens in das Spielplatzkonzept umgeleitet werden, weil das darin geführte Wasser nicht den Anforderungen eines Badesgewässers entspricht. Eine Vermischung des Wassers beider Gewässer erfolgt durch diesen Bypass somit erst unterhalb des Bereichs der sogenannten Viehwäsche.

Gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist dieses Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung zu den Umweltauswirkungen unterzogen worden.

Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt
Im Auftrag

Buntfusz

37

Einladung

zur Mitgliederversammlung 2020
des Sozialvereins der städtischen Bediensteten
am Mittwoch, d. 24.06.2020, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer Swindon (68)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Wahl einer Versammlungsschriftführung
4. Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019
5. Bericht des Prüfungsbeirates zur Jahresrechnung 2019
6. Aussprache
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Wahl des Prüfungsbeirates
10. Anfragen und Mitteilungen

Gez. Schuckart
Vorsitzender

Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis 23.06.2020 unter der Tel.-Nr. 839 3388 an.

38

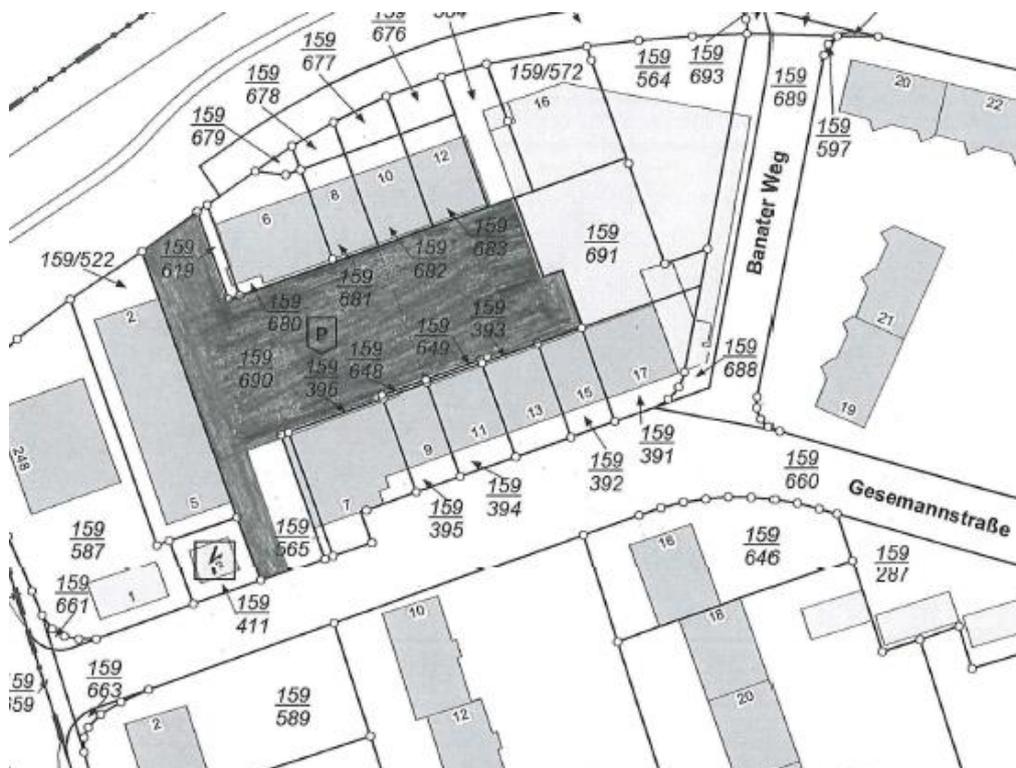
Ankündigung einer Einziehung

Es ist beabsichtigt, die in Salzgitter-Lebenstedt gelegene Gehwegfläche der Straße „Gesemannstraße“ im Bereich der Häuser-Nummern 3 bis 15 auf gesamter Länge (etwa 62,5 m beziehungsweise 66 m) zum 02.02.2021 als öffentliche Straße einzuziehen. Damit wird Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Leb 161 für SZ-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“ erzielt, der in diesem Bereich keine öffentliche Verkehrsfläche, sondern Mischfläche vorsieht.

Das Einziehungsvorhaben wird gemäß § 8 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hiermit bekanntgegeben.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt bei.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast -



39

Bekanntmachung

**der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
Am Stollen 16, 38640 Goslar**

**Planung zum Bau eines Radweges entlang der L498 zwischen Hohenrode und Ringelheim
hier: Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken**

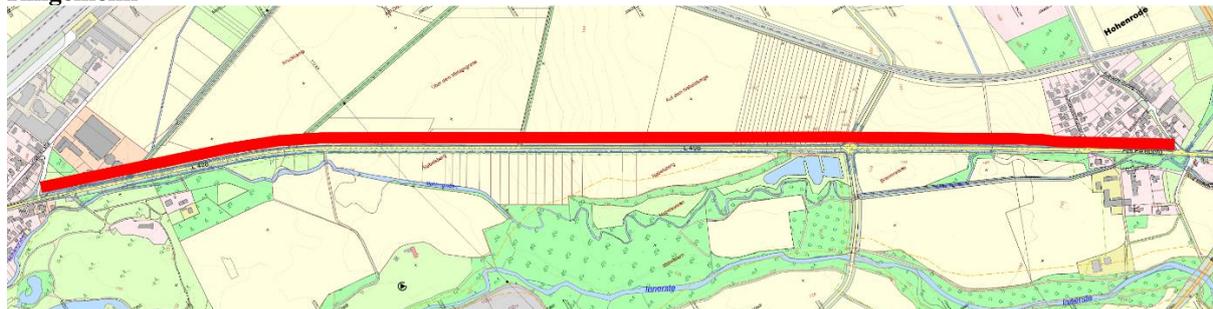
Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, zwischen den Orten Hohenrode und Ringelheim das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung ordnungsgemäß durchführen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar

Vermessungsarbeiten und Kartierungen.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Ca. 50m nördlich und südlich der Landesstraße L498 (breiter Strich)

Ringelheim



Hohenrode

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 37b des Niedersächsischen Straßengesetzes als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung des geplanten Radweges entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Goslar-, Am Stollen 16, 38640 Goslar schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Pirsig

40

